



Stadt
Rottenburg
am Neckar

Stadt Rottenburg am Neckar

NEUFASSUNG DER
VERWALTUNGSGEBÜHRENSATZUNG
EINSCHLIEßLICH GEBÜHRENVERZEICHNIS

7. Überprüfung der Gebührentatbestände

- Nach Vorstellung der Sitzungsvorlage und einzelner Gebührentatbestände im Verwaltungsausschuss am 09.02.2021 wurde die Verwaltung beauftragt, die Rd.-Nrn. 61.11 bis 61.27 zu überprüfen.
- Des Weiteren wurde die Verwaltung gebeten, die Gebührenobergrenzen für die Rd.-Nrn. 2.1, 9.1, 9.2 und 10.1 im Vergleich zu Tübingen und Reutlingen zu prüfen.
- Von Seiten der Verwaltung wurde die Überarbeitung von einzelnen Gebührentatbeständen im Bereich des Ordnungsamtes, Rd.-Nrn. 32.2, 32.3, 32.3.1, 32.8, 32.9.1, 32.9.2, 32.10, 32.13, 32.14, 32.20 – 32.25, 32.32 und 32.33 – 32.36 angekündigt, da diese teilweise nicht mehr EU-rechtskonform sind.

7. Überprüfung der Gebührentatbestände

- Des Weiteren wurde von der Verwaltung die Überprüfung der Gebührenhöhe für die Kirchenaustritte, Rd.-Nr. 32.51, zugesagt.
- Bei der Überarbeitung des Gebührenverzeichnisses und der Synopse haben sich geringfügige Änderungen bei einzelnen Gesetzgrundlagen und bei der numerischen Reihenfolge ergeben.

Auf die ausführlichen Erläuterungen in der Vorlage 2021/029/1 wird verwiesen.

7.1 Öffentliche Leistungen der gesamten Verwaltung

Überprüfung der Obergrenzen

- Ziffer 2.1 (Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen)
Anlehnung an die Obergrenze des Tatbestandes „Ablehnung eines Antrags“.
Vergleichbar mit anderen Städten.
- Ziffer 9.1 und 9.2 (Rechtsbehelfe)
Abdeckung sämtlicher vorkommender Rechtsbehelfe.
Überwiegend Einzelfallentscheidungen.
- Ziffer 10.1 und 10.2 (Schreibgebühren)
Durchschnittliche Bearbeitungszeit von 10 – 15 Minuten.
Vergleichbar mit anderen Städten.

7.2 Ordnungsamt

Überprüfung gem. der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EU-DLRL)

Artikel 13 Abs. 2 Satz 2: Genehmigungsverfahren

„[...] und dürfen die Kosten des Verfahrens nicht übersteigen.“

Artikel 2 Abs. 2: Anwendungsbereich

„Diese Richtlinie findet auf folgende Tätigkeiten keine Anwendung: [...]“

Ausnahmen wurden geprüft; Gebührentatbestände wurden nicht geändert.

7.2 Ordnungsamt

Änderung der Gebühren in eine Zeitgebühr

Bei einer (reinen) Zeitgebühr bemessen sich die Gebühren nach der individuellen Bearbeitungszeit im Einzelfall.

Es wird je Tatbestand ein einheitlicher Stundensatz errechnet, der dann im Einzelfall mit der tatsächlichen Bearbeitungszeit multipliziert wird.

Bei einer (reinen) Zeitgebühr kann ein wirtschaftliches bzw. sonstiges Interesse nicht berücksichtigt werden.

Stundensätze richten sich nach den Berechnungen vom 09.02.2021 = 60,00 / Stunde

7.2 Ordnungsamt

Ausführungen zur Höhe des Gebührentatbestandes der Kirchenaustritte

Aufnahme Personalien und Beurkundung	Ø 10 Minuten
Mitteilung an Dritte und Bereitstehen für Rückfragen	Ø 20 Minuten

Aufnahme in die Berechnung der bisher nicht veranschlagten 20 Minuten.

7.3 Stadtplanungsamt

Überprüfung von Gebührentatbeständen

- Änderung der numerischen Reihenfolge ab Ziffer 61.11
- Konkretisierung von Gebührentatbeständen:
 - Ziffer neu 61.13 „je Wohneinheit“
 - Ziffer neu 61.16 „je“
- Aufnahme von bisher vorhandenen Gebührentatbeständen:
 - Ziffer neu 61.16 (je Befreiung/ je Ausnahme/ je Abweichung/ je Erleichterung)
 - Ziffer neu 61.23 (Genehmigung von Werbeanlagen)

7.3 Stadtplanungsamt

- Zusammenfassung von Gebührentatbeständen:
 - Ziffer neu 61.4.2
 - Ziffer neu 61.15
- Änderung von Gebührentatbeständen:
 - Ziffer neu 61.15 (Nachbarbeteiligung je Grundstück):
Gebühr verändert (Mittelwert)

7.3 Stadtplanungsamt

- Erläuterungen zu Gebührentatbeständen:
 - Ziffer neu 61.21 (Baugenehmigungen):

Diese Gebühr betrifft nur Objekte für gewerbliche Vorhaben bzw. Gebäude ab der Gebäudeklasse 4 (= Gebäudehöhe über 7 m bis max. 13 m Höhe und Nutzungseinheiten bis 400 m²). Einfamilienhäuser o. ä. sind nicht betroffen.

In der Regel sind es Bauvorhaben von Bauträgern die im „klassischen Genehmigungsverfahren“ nach § 49 LBO beantragt werden. Diese sind an einer maximalen Rendite interessiert. Dieser wirtschaftliche Vorteil wird abgeschöpft.

7.3 Stadtplanungsamt

Seit 2007 wurden die Gebühren für das „Rund-um-Sorglos-Paket“ des klassischen Baugenehmigungsverfahrens nicht erhöht. Seit 2007 traten zahlreiche Gesetzesänderungen in Kraft. Nicht nur das Baugesetzbuch und die Landesbauordnung (Statik, Brandschutz) wurden durch Gesetzesnovellen geändert, auch zahlreiche Gesetzesänderungen erfuhren die sog. Baunebenrechte wie Immissionsschutzrecht, Natur- und Landschaftspflegerecht, Denkmalschutzrecht, Glücksspielrecht, Gaststättenrecht, Prostituiertenschutzrecht, Heimrecht, Wasserrecht, Raumordnungsrecht, Energieeinsparungsrecht, Erneuerbare-Energie-Wärmerecht, Betriebssicherheitsrecht, Gebührenrecht etc..

Hinzu kommt die zeitintensivere Bearbeitung der immer zahlreicher werdenden Nachbareinwendungen.

7.3 Stadtplanungsamt

- Ziffer neu 61.26-61.28 (Kenntnisgabeverfahren):

bisher:

Bei Vollständigkeit der Unterlagen = 1,5 v.T.
(1 v.T. Grundgebühr zzgl. 0,5 v.T. für die Eingangsbestätigung)

Bei Unvollständigkeit der Unterlagen = 2 v.T.
(1 v.T. Grundgebühr zzgl. 0,5 v.T. für den Zwischenbescheid zzgl. 0,5 v.T. für die Eingangsbestätigung)

7.3 Stadtplanungsamt

- Ziffer neu 61.26-61.28 (Kenntnisgabeverfahren):

neu:

Bei Vollständigkeit der Unterlagen = 2 v.T.
(1,5 v.T. Grundgebühr zzgl. 0,5 v.T. für die Eingangsbestätigung)

Bei Unvollständigkeit der Unterlagen = 3 v.T.
(1,5 v.T. Grundgebühr zzgl. 1 v.T. für den Zwischenbescheid zzgl. 0,5 v.T. für die Eingangsbestätigung)

7.3 Stadtplanungsamt

Im Kenntnissgabeverfahren prüft die Behörde die Vollständigkeit der Unterlagen nach Art und Anzahl, ob Erschließung gesichert und keine hindernden Baulasten bestehen.

Der Verwaltungsaufwand im Kenntnissgabeverfahren hat sich seit der Einführung im Jahre 1995 deutlich erhöht. Der Beratungsaufwand, den die Architekten, die Baufirmen etc. eigentlich leisten müssten, wird von Seiten der Baurechtsbehörde erbracht, um den Bauherren Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Zusätzlich haben sich in den letzten Jahren, insbesondere durch die Änderung der Landesbauordnung (LBO), weitere Prüfaufwände ergeben. Des Weiteren hat die Anzahl der Nachbareinwendungen und deren Komplexität deutlich zugenommen.

Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Stadt Rottenburg am Neckar beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) einschließlich Gebührenverzeichnis (Satzungsbeschluss).

Vielen Dank!